

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2646

Privatschule Olten GmbH; Erneuerung der Betriebsbewilligung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1610 vom 20. August 2002 hatte der Regierungsrat eine unbefristete Bewilligung zur Führung der Privatschule Olten erteilt. Das Konzept der Privatschule Olten sah eine private Bezirksschule mit kleinen Klassen vor.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2010 stellte die Privatschule Olten GmbH ein Gesuch um Erweiterung dieser Bewilligung. Das Angebot soll mit der Führung der Sekundarschule P erweitert werden.

2. Erwägungen

Die Sekundarschule P ist ein Anforderungsniveau der Sekundarstufe I (Sek-I-Reform) und ergänzt das bisher bewilligte Angebot der Privatschule Olten GmbH.

Die Bewilligung und die Bedingungen zur Führung der Privatschule werden an die seit der Bewilligung aus dem Jahre 2002 veränderten rechtlichen Grundlagen angepasst. So gilt die Bewilligung neu auch für die neuen Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I, die Sek B und E. Zudem wird die Führung von 5. und 6. Primarschulklassen bewilligt.

3. Beschluss

gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾:

- 3.1 Der Privatschule Olten GmbH wird die Bewilligung zur Führung von 5. und 6. Klassen der Primarschule und den Anforderungsniveaus B, E und P der reformierten Sekundarstufe I ab sofort erteilt.
- 3.2 Bedingungen
 - 3.2.1 Die Schule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Solothurn zu richten.
 - 3.2.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.

¹⁾ BGS 111.1.

- 3.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
- 3.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum sowie Namen und Adresse der Eltern zu melden.
- 3.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulleitung mitzuteilen.
- 3.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulleitung bekanntzugeben.
- 3.2.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 3.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt.
- 3.2.9 Der Kanton richtet der Schule aufgrund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 3.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.2.11 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 3.3 Die vorliegende Bewilligung löst die Bewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1610 vom 20. August 2002 ab.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Privatschule Olten GmbH, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KA 431000 / A 80575)
	Fr.	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Volksschule und Kindergarten

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DK, YJP, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, YK, Eg, gk, kra (mit Akten)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Privatschule Olten GmbH, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten (**mit Rechnung**)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Direktion Bildung und Sport Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten